

Satzung

über die Erstreckung der Abwassersatzung der Stadt Blaubeuren auf die Grundstücke Flst. Nr. 358610 (Hessenhöfe 58) und Flst. Nr. 358611 (Hessenhöfe 60), der Gemarkung Berghülen

Aufgrund § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren in seiner Sitzung vom 18.09.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Satzung der Stadt Blaubeuren über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 07.02.1999, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert am 22.11.2005, erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. Nr. 3586/0 (Hessenhöfe 58) und Flst. Nr. 3586/1 (Hessenhöfe 60), der Gemarkung Berghülen.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am (zum selben Zeitpunkt wie die Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung) in Kraft.

Blaubeuren, den 09.01.2008

Jörg Seibold
Bürgermeister